

# Einladung

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA  
Dortmund



am Freitag, den 20. November 2009

im Hilton Frankfurt Hotel  
Hochstraße 4  
60313 Frankfurt am Main

Wertpapier-Kenn-Nr. A0LBKW  
ISIN DE000A0LBKW6

Sehr geehrte Kommanditaktionärinnen und Kommanditaktionäre,  
wir laden Sie hiermit zu unserer außerordentlichen Hauptversammlung ein, die am Freitag, den 20. November 2009, um 12:00 Uhr (Einlass ab 11:30 Uhr) im Hilton Frankfurt Hotel, Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main stattfindet.

## **Tagesordnungspunkt 1**

### **Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals unter Wahrung oder Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre (Genehmigtes Kapital 2009) und Änderung der Satzung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- 1.) Die in § 6 der Satzung enthaltene Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 1.715.000,00 zu erhöhen, wird unter Streichung des § 6 der Satzung aufgehoben.
- 2.) Die persönlich haftende Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 18. November 2014 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.217.500,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen und Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten,
- d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie
- e) um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

3.) Der § 6 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird wie folgt neu gefasst:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 18. November 2014 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.217.500,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelba-

res Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen und Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten,
- d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie
- e) um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.“

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft und Feststellung der Satzung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- 1.) Die CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA wird gemäß §§ 190 ff., 226 ff. und 238 ff. UmwG formwechselnd in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt.
- 2.) Die Gesellschaft führt künftig die Firma „CFC Industriebeteiligungen AG“. Sie hat ihren Sitz in Dortmund.
- 3.) Das Grundkapital der Gesellschaft, das derzeit mit EUR 6.435.000 im Handelsregister eingetragen ist, wird in derselben Höhe zum Grundkapital des neuen Rechtsträgers (EUR 6.435.000).

Die bisherigen Kommanditaktionäre der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA erhalten als Aktionäre der formgewechselten Gesellschaft dieselbe Anzahl von auf den Inhaber lautenden Stückaktien, die sie bisher an der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA gehalten haben.

- 4.) Die Altira CFC Management GmbH tritt gemäß § 245 Abs. 3 UmwG an die Stelle der Gründer der Aktiengesellschaft. Durch den Formwechsel scheidet die Altira CFC Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin nach § 247 Abs. 2 UmwG aus der Gesellschaft aus. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung erhält die Altira CFC Management GmbH keine Abfindung für ihr Ausscheiden aus der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA. Die Gesellschaft beabsichtigt, im Zuge des Formwechsels, sämtliche Geschäftsanteile an der Altira CFC Management GmbH zum Nominalwert zu erwerben.
- 5.) Die Satzung der künftigen Aktiengesellschaft wird hiermit förmlich festgestellt. Sie ergibt sich aus der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1.
- 6.) Herr Marcus Linnepe hat ein Entsenderecht gemäß § 101 Abs. 2 AktG, welches in § 14 Abs. 5 der Satzung geregelt ist. Dieses Sonderrecht im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG bleibt auch nach der neuen Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG bestehen.
- 7.) § 207 UmwG ist auf einen Formwechsel einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft nicht anzuwenden (§ 250 UmwG), da bei einer Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft keine ausgleichsfähige

gen oder ausgleichspflichtigen Nachteile für die Kommanditaktionäre entstehen. Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG wird daher nicht gewährt.

- 8.) Die CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA hat zwei Mitarbeiter. Die Arbeitsverhältnisse mit diesen beiden Mitarbeitern werden von der Gesellschaft neuer Rechtsform fortgesetzt. Durch die formwechselnde Umwandlung der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA ergeben sich keine Veränderungen für etwaige Arbeitsverhältnisse, oder Betriebe der Gesellschaft, Änderungen in Bezug auf die Arbeitnehmervertretungen sowie Auswirkungen, mitbestimmungsrechtlicher oder tarifrechtlicher Art. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers, welches bislang von der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeübt wird, wird nach dem Formwechsel vom Vorstand wahrgenommen werden. Bei der Gesellschaft ist ein Betriebsrat nicht gebildet worden. Dem Aufsichtsrat der künftigen Aktiengesellschaft werden Arbeitnehmervertreter nicht angehören, da die Gesellschaft weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1. DrittelBG). Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin, die Altira CFC Management GmbH, aus der Gesellschaft aus, so dass ihre persönliche Haftung für Arbeitnehmeransprüche entfällt. Arbeitnehmeransprüche gegen die persönlich haftende Gesellschafterin bestehen daher nach dem Formwechsel nur noch als Nachhaftungsansprüche gemäß den §§ 249, 224 UmwG.

Die ausscheidende Altira CFC Management GmbH beschäftigt derzeit neben der Geschäftsführung neun Mitarbeiter. Ihre Arbeitsverhältnisse werden durch den Formwechsel nicht berührt. Die Gesellschaft beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile an der Altira CFC Management GmbH zu erwerben. Die Mitarbeiter der Altira CFC Management GmbH werden damit zu Mitarbeitern einer Konzerntochter der Gesellschaft.

- 9.) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA bleiben gemäß § 203 Satz 1 UmwG bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Herr Andreas Lange wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 26. Oktober 2006 bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, gewählt. Herr Clemens Reif wurde gerichtlich für die restliche

Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, Herrn Stefan Schütze, zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt, d.h. bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt. Gemäß Tagesordnungspunkt 3 soll diese Hauptversammlung über die Bestätigung der Bestellung von Herrn Clemens Reif beschließen. Herr Steven K. N. Wilkinson wurde kraft des Entsenderechtes von Herrn Marcus Linnepe auf unbestimmte Dauer zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

- 10.) Zum Abschlussprüfer der formgewechselten Gesellschaft für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr soll die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dortmund bestellt werden.
- 11.) Die Kosten des Formwechsels trägt die Gesellschaft.
- 12.) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird angewiesen, den Formwechsel gemäß Tagesordnungspunkt 2 erst nach Eintragung des genehmigten Kapitals gemäß Tagesordnungspunkt 1 im Handelsregister zum Handelsregister anzumelden.

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden, sofern sie nicht aufgrund des Entsenderechtes von Herrn Marcus Linnepe gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt wurden. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nicht gebunden.

Herr Clemens Reif wurde gerichtlich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, Herrn Stefan Schütze, zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Der Aufsichtsrat möchte der Hauptversammlung die Entscheidung über die Bestellung von Herrn Clemens Reif, Kaufmann, Herborn, zum Mitglied des Aufsichtsrats ermöglichen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Clemens Reif, Herborn,  
Kaufmann,

zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen bis zu der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Herr Clemens Reif hat keine Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

#### **Tagesordnungspunkt 4**

##### **Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll entsprechend der neuen Fassung der Vergütungsregelung der Satzung als Gesamtvergütung für alle Mitglieder des Aufsichtsrats neu festgelegt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die jährlich zahlbare Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung bzw. gemäß § 16 Abs. 1 der nach dem Formwechsel geltenden Satzungsfassung wird als Gesamtvergütung auf insgesamt EUR 100.000,00 neu festgelegt. Über die Verteilung der Gesamtvergütung unter seinen Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Die Neuregelung der Vergütung gilt ab dem Geschäftsjahr 2010.

\* \* \*

##### **Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1**

Zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, die persönlich haftende Gesellschafterin zur Erhöhung des Grundkapitals im Rahmen eines genehmigten Kapitals durch die ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber



lautenden Stückaktien zu ermächtigen. Die persönlich haftende Gesellschafterin erstattet gemäß §§ 283 Nr. 12, 278 Abs. 3 i.V.m. §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

Insgesamt soll ein neues genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 3.217.500,00 eingeteilt in Stück 3.217.500 auf den Inhaber lautende Aktien geschaffen werden. Durch das genehmigte Kapital wird die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.217.500,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Aktien zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital soll die persönlich haftende Gesellschafterin in die Lage versetzen, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen, die im Interesse der Gesellschaft stehen, reagieren zu können.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen und Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten,
- um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie
- um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein

Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission.

Zudem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss dient hierbei insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft. Der Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre darf nur erfolgen, wenn die Beteiligung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft liegt.

Die Gesellschaft soll jederzeit in der Lage sein, sowohl auf dem nationalen Markt wie auch auf den internationalen Märkten im Interesse der Kommanditaktionäre rasch und flexibel handeln zu können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen zur Optimierung der Wettbewerbsposition oder zur besseren strategischen Ausrichtung zu erwerben. Ausschließlich die Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss bietet die Möglichkeit zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung mit eigenen Aktien der Gesellschaft, um relativ zeitnah Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts kann der Gesellschaft die notwendige Flexibilität gegeben werden, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Gerade bei dem Erwerb von Beteiligungen kann nur mittels des Bezugsrechtsausschlusses ein Erwerb stattfinden. Hierdurch wird darüber hinaus die Liquidität der Gesellschaft geschont. Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und dadurch eine Verwässe-

rung des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Kommanditaktionäre. Die Einräumung eines Bezugsrechts kann allerdings beim Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Inhaberaktien nicht realisiert werden. Die Aktien der Gesellschaft würden demzufolge bei einem Bezugsrecht der Kommanditaktionäre nicht als Akquisitionswährung zur Verfügung stehen.

Zur Zeit bestehen keine konkreten Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll. Sofern sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen konkretisieren, wird die persönlich haftende Gesellschafterin stets sorgfältig überprüfen, ob sie von dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Inhaberaktien der Gesellschaft Gebrauch machen soll. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und zum Bezugsrechtsausschluss nur dann Gebrauch machen, wenn das konkrete Vorhaben den vorgegebenen Umschreibungen entspricht und im Zeitpunkt der Ausnutzung noch im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung gemäß § 278 Abs. 3 i.V.m. § 204 Abs. 1 AktG erteilen. Hinsichtlich der Bewertung der Aktien der Gesellschaft und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen wird die persönlich haftende Gesellschafterin eine Sacheinlageprüfung durch Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anfertigen lassen. Unter Abwägung der genannten Umstände halten deshalb die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für gerechtfertigt und angemessen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall sorgfältig und gewissenhaft prüfen, ob das konkrete Vorhaben von den abstrakt umschriebenen Voraussetzungen gedeckt ist und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Weiterhin soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls nicht über 5 % liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsaus-

schlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Kommanditaktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Kommanditaktionäre und hat folglich einen gewissen Verwässerungseffekt. Diejenigen Kommanditaktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil jedoch beibehalten möchten, können die erforderliche Aktienanzahl über die Börse erwerben, um ihre bisherige Beteiligungsquote und ihren bisherigen Stimmrechtsanteil aufrecht zu erhalten.

Nach Abwägung aller Umstände hält deshalb die persönlich haftende Gesellschafterin den Ausschluss des Bezugsrechts unter Berücksichtigung eines etwaigen Verwässerungseffektes für sachlich geeignet und erforderlich sowie gegenüber den Kommanditaktionären für angemessen.

Das Bezugsrecht soll ausgeschlossen werden können, um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben. Belegschaftsaktien sind eine Form der Mitarbeiterbeteiligung, die dazu dienen kann, die Identifikation der Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen zu stärken. Die Bedeutung einer Beteiligung von Mitarbeitern an dem Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind, wird sowohl im Gesellschaftsrecht als auch im Steuerrecht als förderungswert anerkannt. Je nach Ausgestaltung eines Belegschaftsaktienprogramms können Mitarbeitern durch die Ausgabe von Aktien steuerfreie Zuwendungen gemacht werden. Gegenwärtig hat die Gesellschaft keine konkreten Pläne zur Auflage eines Belegschaftsaktienprogramms. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft sowohl den Umfang der Aktienausgabe als auch den Ausgabepreis sowie die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe festlegen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre ausschließen zu können, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können. Wandel- oder Optionsanleihen werden häufig durch ein so genanntes bedingtes Kapital bedient. Es kann in einzelnen Fällen aber auch sinnvoll sein, ein genehmigtes Kapital für die Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen einzusetzen, insbesondere dann, wenn ein bedingtes Kapital nicht zur Verfügung steht. Die Ermächtigung dient somit dazu, die Flexibilität der Geschäftsführung bei der Ausgestaltung von Wandel- oder Optionsanleihen zu erhöhen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Hauptversammlung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

\* \* \*

### **Auslage von Unterlagen**

Ab Einberufung der Hauptversammlung sind die folgenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.cfc.eu.com](http://www.cfc.eu.com) zugänglich. Sie werden jedem Kommanditaktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- der Bericht zu Tagesordnungspunkt 1
- der Umwandlungsbericht zu Tagesordnungspunkt 2

### **Grundkapital und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.345.000 und ist eingeteilt in 6.435.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 6.435.000. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Kommanditaktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, das ist der 13. November 2009, zu gehen:

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA  
c/o Computershare HV-Services AG  
Hansastraße 15  
80686 München  
Telefax: 089 / 309037 4675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Für die Berechtigung an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, das ist der 30. Oktober 2009, zu beziehen. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache oder per Telefax zu erfolgen.

## **Stimmrechtsvertretung**

Kommanditaktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Wenn weder ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG bevollmächtigt wird, sind die Vollmachten schriftlich oder per Telefax zu erteilen.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht kein Schriftformerfordernis für die Vollmacht und auch kein Erfordernis, die Vollmacht per Telefax zu erteilen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen

möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Zusätzlich bieten wir unseren Kommanditaktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Eine im Vorfeld der Hauptversammlung an die Stimmrechtsvertreter erteilte Vollmacht mit Weisungen muss am 17. November 2009 bei der Gesellschaft vorliegen. Die weiteren Einzelheiten werden den Kommanditaktionären mit der Einladung mitgeteilt.

### **Anträge und Wahlvorschläge**

Anträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten:

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA  
Investor Relations  
Westfalendamm 9  
44141 Dortmund  
Telefax: 0231 / 22240 501

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter [www.cfc.eu.com](http://www.cfc.eu.com) unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Dortmund, im Oktober 2009

**CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA**

**Altira CFC Management GmbH  
als persönlich haftende Gesellschafterin**

## **Anlage 1**

### **Satzung der CFC Industriebeteiligungen AG**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma CFC Industriebeteiligungen AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

##### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen. Der Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf Unternehmen in Umbruchsituationen. Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, andere oder verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen, bei der Strukturierung und Beschaffung von Eigenkapital in jedweder Form und bei der Beseitigung der Umbruchsituation zu beraten oder jede andere Beratungsdienstleistung in diesem Zusammenhang, mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung, zu erbringen. Der Gesellschaft obliegt weiterhin die Verwaltung des eigenen Vermögens.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen; sie ist insoweit berechtigt, andere in- oder ausländische Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit mit den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten zusammenhängt, zu errichten, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen und ihre Leitung zu übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu gründen. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die besondere Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen oder nach besonderen gesetzlichen Erfordernissen genehmigungsbedürftig sind.

##### **§ 3 Bekanntmachungen und Informationen**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich die Veröffentlichung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.



## **II. Kapital und Aktien**

### **§ 4 Aktien und sonstige Titel**

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, lauten sie auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **§ 5 Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.435.000,00 (in Worten: Euro Sechs Millionen Vierhundertfünfunddreißig Tausend). Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 6.435.000,00 wurde durch den Formwechsel der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA in die CFC Industriebeteiligungen AG aufgebracht.
- (2) Es ist eingeteilt in 6.435.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von einem Euro.
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.340.000,00 eingeteilt in bis zu 2.340.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2007 begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gemäß des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2007 zu TOP 6 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

## **§ 6 Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 18. November 2014 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.217.500,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen und Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten,
- d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen zu geben sowie
- e) um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

### **III. Vorstand**

#### **§ 7 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, auch für den Fall, dass das Grundkapital EUR 3.000.000,00 übersteigt.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann Ersatzmitglieder für die Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

#### **§ 8 Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.
- (2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Mitgliedern gleich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alt. BGB erteilen. Die Befugnis zur Einzelvertretung und/oder die Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alt. BGB kann jederzeit widerrufen werden.

#### **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Mitglied des Vorstands den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.
- (3) Über Maßnahmen und Geschäfte, für die Gesetze, Satzung oder Geschäftsordnung einer Entscheidung durch den gesamten Vorstand vorschreiben, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die über einen einzelnen Geschäftsbereich hinaus greifen, die nicht einem einzelnen Geschäftsbereich zugewiesen oder zuzuordnen sind und für solche Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **IV. Aufsichtsrat**

### **§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Hauptversammlung der Gesellschaft zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
- (3) Für ein oder mehrere namentlich zu bezeichnende Aufsichtsratsmitglieder kann die Hauptversammlung ein Ersatzmitglied bestellen, das bei vorzeitigem Ausscheiden des oder eines dieser Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat nachrückt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Laufzeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.
- (5) Sofern Marcus Linnepe als Aktionär an der Gesellschaft beteiligt ist, steht ihm für die Dauer seiner Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von mindestens 10 % ein Entsenderecht für 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 101 Abs. 2 AktG zu.

### **§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abzuhaltenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Aufsichtsrats. Die Amtszeit entspricht der in § 10 Abs. 2 bestimmten Amtszeit, soweit der Aufsichtsrat bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

### **§ 12 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. In dieser Geschäftsordnung des Vorstands hat der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands generell oder im Einzelfall im Innenverhältnis nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder zur Ausnutzung von Genehmigten oder Bedingten Kapitalien, vorzunehmen.

### **§ 13 Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

### **§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der Einberufende eine andere Form der Einberufung wählen und/oder die Frist abkürzen.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Der Aufsichtsrat wird ferner einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die

Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anders bestimmt.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuziehen. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.

### **§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax bzw. per E-Mail übermittelte Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 und 5 entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder vertreten werden oder durch schriftlich ermächtigte Dritte schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderes zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen

Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

### **§ 16 Vergütung**

- (1) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine jährliche zahlbare Vergütung festgelegt werden, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.
- (2) Die Hauptversammlung kann entweder eine Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat oder eine Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beschließen. Sofern die Hauptversammlung eine Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat festsetzt, ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, die Gesamtvergütung unter seinen Mitgliedern zu verteilen. Sofern die Hauptversammlung eine Vergütung der einzelnen Mitglieder beschließt, erhält der Vorsitzende den dreifachen, der oder die Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen.

## **V. Hauptversammlung**

### **§ 17 Kompetenzen, Ort und Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in dessen Umgebung in einem Umkreis von 50 km statt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben.
- (4) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats nach § 21 Abs. 3 hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

- (5) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre gemäß § 18 Abs. 1 zugegangen sein muss, bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

### **§ 18 Teilnahme an der Hauptversammlung**

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen.
- (2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter und in deutscher oder englischer Sprache abgefasster besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz für börsennotierte Gesellschaften vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes zurückweisen.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache, per Telefax oder auf mit der Einberufung der Hauptversammlung gegebenenfalls näher zu bestimmendem elektronischen Weg zu erfolgen.

### **§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende bestimmt über die Form der Ausübung des Stimmrechts, soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversamm-



lungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

## **§ 20 Beschlussfassung der Hauptversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, soweit diese nicht nur die Fassung betreffen, und Kapitalerhöhungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmzahl.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

## **VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 21 Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und danach mit dessen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen des Vorstands und der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zugegangen ist, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt.

### **§ 22 Gewinnverwendung**

Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht weitere Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufgrund eines vorläufigen Jahresabschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.

## **VII. Dauer, Auflösung, Auseinandersetzung**

### **§ 23 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### **§ 24 Auflösung; Auseinandersetzung**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den Vorstand, wenn die Hauptversammlung nicht andere oder weitere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Aktionären im Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Fortführung von Regelungen zum Gründungsaufwand gemäß § 243 Abs. 1 Satz 2 UmwG**

Der bisheriger § 31 Gründungsaufwand wird beibehalten:

„§ 31 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung

in das Handelsregister, die anfallenden Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und -prüfung sowie für Bekanntmachungen und den Druck von Aktienurkunden) bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 3.000,-.“

#### **§ 26 Formwechselaufwand**

Die Gesellschaft ist durch formwechselnde Umwandlung der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Dortmund entstanden. Die Aktiengesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft. Der Gesamtbetrag dieser Kosten wird auf EUR 50.000,00 geschätzt und gemäß § 197 UmwG i.V.m. § 26 Abs. 2 AktG festgesetzt.

#### **§ 27 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten möglichst nahe kommt.

\* \* \*

## Veranstaltungsort:

Hilton Frankfurt Hotel  
Hochstraße 4  
60313 Frankfurt am Main

## Wegbeschreibung:

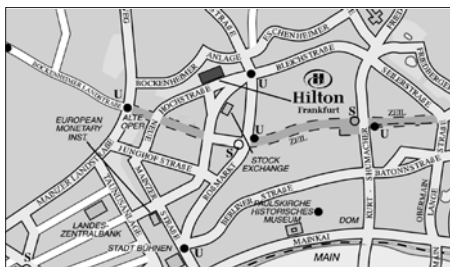
### Mit dem Auto:

Von der A3, A5 oder A6 vom Nordwestkreuz Frankfurt kommend in Richtung Miquelallee und Hanau fahren. An der 2. Kreuzung rechts in die Eschersheimer Landstraße in Richtung Stadtmitte abbiegen. Ca. 4 km dieser Straße folgen und am Eschersheimer Turm links vorbeifahren, dann rechts in die Turmstraße abbiegen. An der ersten Ampel rechts in die Taubenstraße abbiegen und rechts in die Borsenstraße fahren. Nach 50 m rechts in die Hochstraße abbiegen. Das Hilton Frankfurt Hotel befindet sich auf der linken Seite.

Parkmöglichkeiten finden Sie im Hilton Frankfurt Hotel oder in den umliegenden öffentlichen Parkhäusern. Parkkosten werden von der Gesellschaft nicht übernommen.

### Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Am Frankfurter Flughafen nehmen Sie im Fernbahnhof tief (Terminal 1) die S8 oder S9 in Richtung Hanau oder Offenbach. Fahren Sie am Frankfurter Hauptbahnhof vorbei und steigen Sie an der Haltestelle Hauptwache aus. Nehmen Sie dort die U1, U2, U3 Richtung Ginnheim, Bad Homburg oder Oberursel. Steigen Sie an der Haltestelle Eschenheimer Tor aus. Das Hilton Frankfurt Hotel befindet sich auf der rechten Seite (nach der Kreuzung).



CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA  
Westfalendamm 9  
44141 Dortmund  
Telefon: +49-231-222 40 500  
Telefax: +49-231-222 40 501  
info@cfc-eu.com  
www.cfc-eu.com